



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsstrategien
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Luzern, 05. März 2013

Protokoll-Nr.: 254

Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Anstrengungen des Bundes für eine Verbesserung der Daten zu den Krebserkrankungen. Der Kanton Luzern führt seit 2010 ein Krebsregister.

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass für die Erhebung und Übermittlung der Zusatzdaten eine schriftliche Einwilligung der Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Durch diese Bedingung wird die Arbeit der kantonalen Register unnötig und massiv erschwert. In wissenschaftlichen Kreisen stösst diese Lösung sowohl in der Schweiz als auch in der Europäischen Union auf Unverständnis. Das jederzeitige Widerspruchs- und Widerrufsrecht (Art. 6) schützt die Patientinnen und Patienten zusammen mit der festgelegten Informationspflicht völlig genügend vor einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

Wir befürworten die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Allerdings sind wir nicht damit einverstanden, dass die Kantone den vorgeschlagenen finanziellen Aufwand zu tragen haben (CHF 1.30 pro Einwohner). Dies hätte zur Folge, dass die Summe, die von allen Kantonen und von der GDK gegenwärtig für die kantonalen Register eingesetzt wird, innerhalb eines kurzen Zeitraums verdoppelt werden müsste.

Um die finanzielle Belastung etwas zu reduzieren, schlagen wir vor, dass der Bund einen Teil der Koordinationsaktivitäten finanziert, die vom nationalen Koordinationsorgan vorgegeben werden (Art. 14 Abs. 2). Es handelt sich dabei um mindestens 10% der Kosten, die mit der Führung eines kantonalen Registers verbunden sind.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 Absatz 2

Es ist nicht klar, welche Stelle die Einwilligungserklärung zur Unterzeichnung vorlegen muss. Die Laboratorien haben keinen direkten Kontakt mit den Patientinnen und Patienten.

Artikel 4 Absatz 5

Die Datenerfassung sollte primär Aufgabe der kantonalen Register bleiben und nicht der Ärzteschaft übertragen werden. Das würde zu schlechterer Datenqualität führen, weil ein Grossteil der Ärztinnen und Ärzte diese Zusatzaufgabe verständlicherweise mit wenig Motivation erledigen würde.

Artikel 5 Absatz 3

Es wird nicht klar festgelegt, ob die Einwilligung schriftlich zu erfolgen hat und auf welche Weise die Patientinnen und Patienten oder deren gesetzliche Vertretung informiert werden muss. Wir schlagen vor, im Gesetz für die Zusatzdaten das Widerspruchsrecht zu verankern.

Artikel 7

Es ist nicht klar, welche Stelle informieren muss und wie sich das auf die Strafbestimmungen auswirkt (Art. 36).

Artikel 12

Auf die Vertrauensstelle kann verzichtet werden. Sie bewirkt nur Zuwachs an Bürokratie.

Artikel 13

Die Daten sollten frühestens nach 10 bis 15 Jahren vernichtet werden. In epidemiologischen Analysen werden charakteristischerweise aktuelle Krankheitsverläufe mit Verläufen von etwa 10 Jahren vorher verglichen.

Artikel 29 Absatz 3

Der Bund leistet finanzielle Unterstützung für die Koordinationsaktivitäten zwischen den kantonalen Registern und der nationalen Koordinationsstelle.

Ferner hat uns der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern im Rahmen der Untervernehmlassung eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben. Wir lassen Ihnen diese unkommentiert in der Beilage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungspräsident

Beilage: erwähnt

Kopie (per E-Mail):
krebsregistrierung@bag.admin.ch